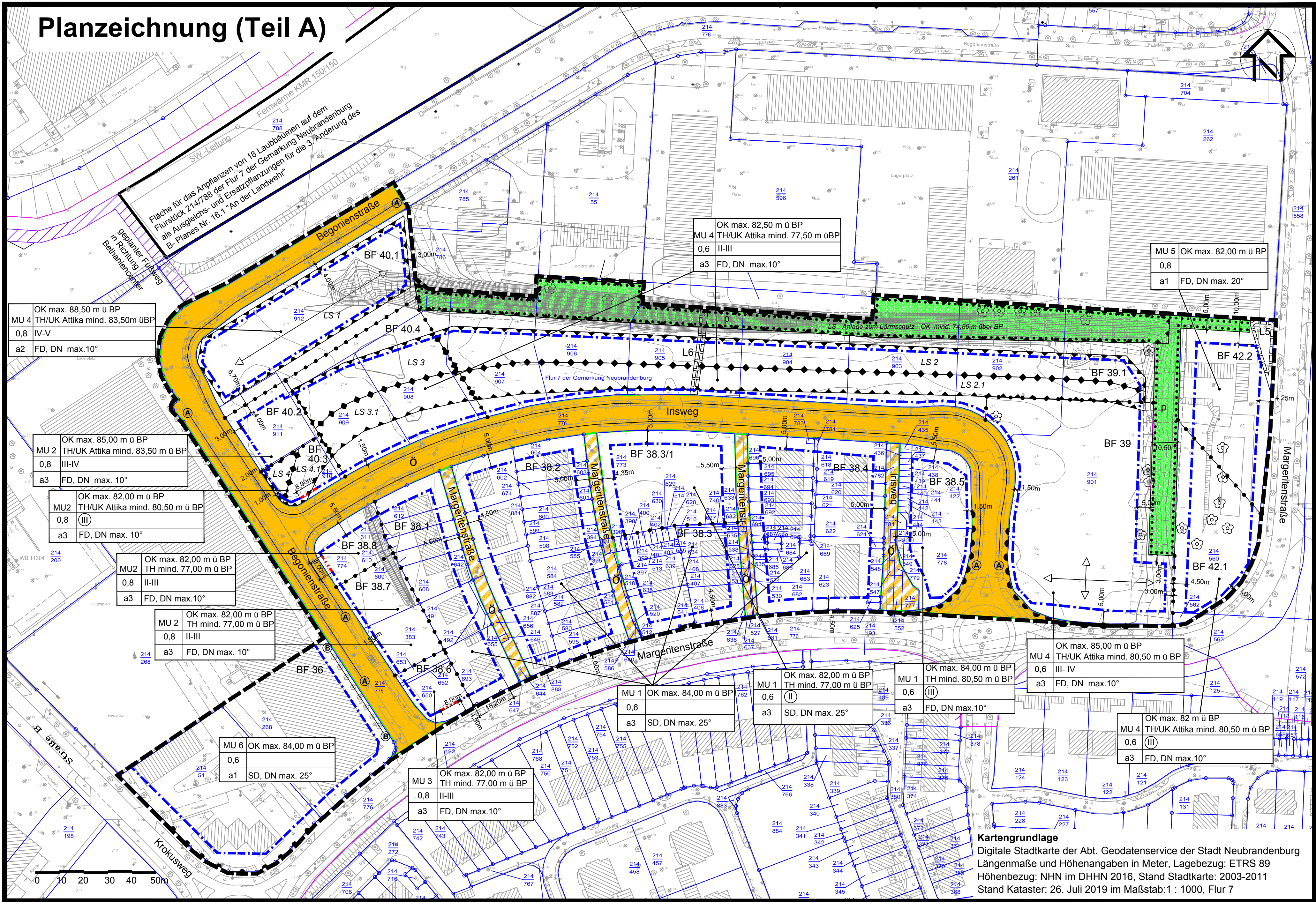




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 "An der Landwehr (Gewerbepark)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.18 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.05.19 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 "An der Landwehr (Gewerbepark)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und örtlichen Bauvorschriften, erlassen:



TEXT (TEIL B)

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9 und § 6a BauNVO

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

1.1 Im urbanen Gebiet MU sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe und
- Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, soziale und sportliche Zwecke

1.2 Im urbanen Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 6a Abs. 1 BauNVO unzulässig:

- Vergnügungstätten, auch die Vergnügungstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- Bordelle, bordellähnliche Betriebe u.ä.
- Tankstellen.

1.3 Im urbanen Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nur Verkaufsstellen für Bakerie, Fleischer, Tabak- und Zeitungsgeschäfte und andere Betriebe des Nahversorgungsbedarfs mit einer Verkaufsfläche von $\leq 100 \text{ m}^2$ Verkaufsfläche pro Betrieb zulässig.

1.4 Im urbanen Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise nur solche Verkaufsstellen bis 500 m^2 Verkaufsfläche zulässig, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und der gewerblich genutzten Fläche untergeordnet sind (§ 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO).

1.5 Im Teilbereich MU 1 des urbanen Gebietes sind die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sonstigen Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

1.6 In den Teilbereichen MU 2 und MU 6 des urbanen Gebietes sind in den Hauptgebäuden mindestens 100 m^2 Geschossfläche für gewerbliche Nutzungen zu verwenden (§ 6a Abs. 4 Nr. 4 BauNVO).

1.7 In den Teilbereichen MU 3 und MU 6 des urbanen Gebietes sind an den Straßenseiten Wohnungen im Erdgeschoss nicht zulässig (§ 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO).

1.8 Im Teilbereich MU 5 des urbanen Gebietes sind Wohngebäude und Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsbetriebe ausgeschlossen (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

1.9 Nur im Teilbereich MU 6 des urbanen Gebietes sind nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zulässig.

1.10 Im urbanen Gebiet sind alle Einzelhandelsbetriebe, die nicht den Festsetzungen 1.3, 1.4 und 1.9 entsprechen, ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Für technische Aufbauten ist die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um bis zu $3,00 \text{ m}$ ausnahmsweise zulässig.

2.2 In den Baufeldern 38.6, 38.7 und 38.8 ist das jeweils dritte Geschoss als Staffelgeschoss auszubilden. Dabei sind Mindestrückstände von $1,00 \text{ m}$ gegenüber den straßen- und hofseitigen Außenwänden des Gebäudes einzuhalten.

3. Abweichende Bauweise, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO

3.1 In der abweichenden Bauweise a1 ist eine maximale Gebäudelänge von mehr als $50,00 \text{ m}$ zulässig.

3.2 In der abweichenden Bauweise a2 sind Gebäudelängen ab mindestens $25,00 \text{ m}$ und von über $50,00 \text{ m}$ zulässig.

3.3 In der abweichenden Bauweise a3 ist nur eine maximale Gebäudelänge von $40,00 \text{ m}$ zulässig.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Im Baufeld 40.1 ist nur eine seitliche Tiefe der Abstandsfläche von maximal $2,50 \text{ m}$ zulässig.

5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der Stadt Neubrandenburg bzw. der Versorgungsträger. Es umfasst die Befugnis, die Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Eine Überbauung und Bepflanzung mit tiefgreifenden Wurzeln der Fläche mit Leitungsrechten ist nur nach Zustimmung der Berechtigten zulässig.

- L 5 Leitungsrecht zugunsten Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH GmbH-neu-wab Stadtwerke (RW)
- L 6 Leitungsrecht zugunsten Neubrandenburger Stadtwerke (EIT)

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

6.1 Pflanzgebiete
Innerhalb der im Plan dargestellten Fläche zur Errichtung einer Lärmschutzanlage sind die Strauch- und Gehölzgruppen zu erhalten. Abgänge im Rahmen der Errichtung der Lärmschutzanlage sind gleichwertig zu ersetzen (Pflanzenliste s. Anlage 5).

6.2 Auf den Grundstücken ist pro 400 m^2 Grundstücksfläche ein groß- oder mittelkröniger Baum zu pflanzen (Pflanzenliste s. Anlage 5).

6.3 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist zwischen der Verkehrsfläche und der Baugrenze bei einem Abstand von $\geq 1,80 \text{ m}$ die Ansaat von Rasenflächen und das Anpflanzen von Sträuchern auf 20% der Fläche festgesetzt.

7. Zuordnungsfestsetzung § 9 Abs. 1a BauGB

Die Durchführung des Ausgleichs und Ersatzes gemäß Festsetzungen 6.1 und 6.2 sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden den innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a zugeordnet.

8. Bedingte Festsetzung § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

8.1 Im Baufeld 40.2 ist eine Bebauung erst zulässig, wenn im Baufeld 40.1 Gebäude mit einer Gesamtfassadenlänge von $80,00 \text{ m}$ und mit Höhen von mindestens $83,50 \text{ m}$ über NHN im DHHN 2016 errichtet sind. Bis dahin ist die Fläche als nicht überbaubare Grundstücke nutzbar.

8.2 Wenn im Baufeld 40.1 Gebäude mit einer Gesamtfassadenlänge von $80,00 \text{ m}$ und mit Höhen von mindestens $83,50 \text{ m}$ über NHN im DHHN 2016 errichtet sind, sind für Gebäude in den Baufeldern 40.3 und 40.4 keine Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Festsetzungen 9.4 und 9.5 erforderlich.

9. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

9.1 Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der Kennzeichnung LS-Anlage zum Lärmschutz ist eine Lärmschutzanlage mit einer Mindesthöhe von $74,80 \text{ m}$ über NHN im DHHN 2016 zu errichten.

9.2 Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der

10. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

10.1 Gestaltung von Fassaden

10.1.1 Zulässig sind nur Putz und Vormauerziegel.

10.1.2 Holz und andere Materialien sind auf der Fassade nur bis maximal 40 % der Wandfläche zulässig.

10.2 Gestaltung der Abfall- und Wertstoffbehälterplätze

Im urbanen Gebiet sind Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Sichtblenden, Bepflanzungen) oder andere bauliche Maßnahmen zu öffentlichen einsehbaren Bereichen abzuschirmen.

11. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

11.1 Pflanzgebiete
Innerhalb der im Plan dargestellten Fläche zur Errichtung einer Lärmschutzanlage sind die Strauch- und Gehölzgruppen zu erhalten. Abgänge im Rahmen der Errichtung der Lärmschutzanlage sind gleichwertig zu ersetzen (Pflanzenliste s. Anlage 5).

11.2 Auf den Grundstücken ist pro 400 m^2 Grundstücksfläche ein groß- oder mittelkröniger Baum zu pflanzen (Pflanzenliste s. Anlage 5).

11.3 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist zwischen der Verkehrsfläche und der Baugrenze bei einem Abstand von $\geq 1,80 \text{ m}$ die Ansaat von Rasenflächen und das Anpflanzen von Sträuchern auf 20% der Fläche festgesetzt.

12. Zuordnungsfestsetzung § 9 Abs. 1a BauGB

Die Durchführung des Ausgleichs und Ersatzes gemäß Festsetzungen 11.1 und 11.2 sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden den innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a zugeordnet.

13. Bedingte Festsetzung § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

13.1 Im Baufeld 40.2 ist eine Bebauung erst zulässig, wenn im Baufeld 40.1 Gebäude mit einer Gesamtfassadenlänge von $80,00 \text{ m}$ und mit Höhen von mindestens $83,50 \text{ m}$ über NHN im DHHN 2016 errichtet sind. Bis dahin ist die Fläche als nicht überbaubare Grundstücke nutzbar.

13.2 Wenn im Baufeld 40.1 Gebäude mit einer Gesamtfassadenlänge von $80,00 \text{ m}$ und mit Höhen von mindestens $83,50 \text{ m}$ über NHN im DHHN 2016 errichtet sind, sind für Gebäude in den Baufeldern 40.3 und 40.4 keine Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Festsetzungen 12.4 und 12.5 erforderlich.

14. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

14.1 Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der Kennzeichnung LS-Anlage zum Lärmschutz ist eine Lärmschutzanlage mit einer Mindesthöhe von $74,80 \text{ m}$ über NHN im DHHN 2016 zu errichten.

14.2 Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit der

15. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

15.1 Pflanzgebiete
Innerhalb der im Plan dargestellten Fläche zur Errichtung einer Lärmschutzanlage sind die Strauch- und Gehölzgruppen zu erhalten. Abgänge im Rahmen der Errichtung der Lärmschutzanlage sind gleichwertig zu ersetzen (Pflanzenliste s. Anlage 5).

15.2 Auf den Grundstücken ist pro 400 m^2 Grundstücksfläche ein groß- oder mittelkröniger Baum zu pflanzen (Pflanzenliste s. Anlage 5).

15.3 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist zwischen der Verkehrsfläche und der Baugrenze bei einem Abstand von $\geq 1,80 \text{ m}$ die Ansaat von Rasenflächen und das Anpflanzen von Sträuchern auf 20% der Fläche festgesetzt.

16. Zuordnungsfestsetzung § 9 Abs. 1a BauGB

Die Durchführung des Ausgleichs und Ersatzes gemäß Festsetzungen 15.1 und 15.2 sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden den innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a zugeordnet.

Planzeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	MU	Urbanes Gebiet mit Teilbereichen MU 1 bis MU 6 § 6a BauNVO
1.2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
	OK max. 84,00 m ü BP	maximale Höhe baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt
	§ 16 BauNVO	
	OK mind. 74,00 m ü BP	Mindesthöhe baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt
	§ 16 BauNVO	
	THUK Attika mind. 81,00 m ü BP	Mindesthöhe der Traufe oder der Unterkante der Attika über Bezugspunkt
	BP	Bezugspunkt- Als Bezugspunkt wird NHN im DHHN 2016 festgesetzt.
	III-IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
	(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend

1.3	Bauweise / Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	a	abweichende Bauweise
	§ 22 Abs. 3 und 4 BauNVO	
	---	Baulinie
	§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO	
	---	Baugrenze
	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO	

1.4	Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	0	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	0,6	öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
	§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO	
	---	Zweckbestimmung: Mischfläche
	---	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	---	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.5	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	p	private Grünfläche

1.6	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	---	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	

2.0	Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	L5	Nummer der Fläche mit Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit Bezeichnung und Nummerierung der Teilflächen
-------------------------	---

§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 6 BauNVO	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
--------------------------------	--

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	Stellung der Hauptgebäude
------------------------	---------------------------

§ 9 Abs. 7 BauGB	Bemaßung in Metern
------------------	--------------------

§ 9 Abs. 7 BauGB	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung
------------------	--

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 LBauO M-V	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 LBauO M-V
SD/DF	zulässige Dachformen
DN max. 20°	maximale Dachneigung

§ 9 Abs. 6 BauGB	Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
☆	geschützter Baum nach § 18 NatSchG M-V
⊙	geschützte Allee nach § 19 NatSchG M-V
⊗	geschützte Baumreihe nach § 19 NatSchG M-V

§ 9 Abs. 6 BauGB	Darstellungen ohne Normcharakter
---	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
---	vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude
---	vorhandene Neben- und Gewerbeanlagen
---	vorhandene Böschung
BF 39	Baufeld mit Nummer
☆	vorhandener Baum
---	Abbruch unterirdische Leitung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

maximale Gebäudehöhe	Mindesttraufhöhe bzw. Mindesthöhe der Unterkante der Attika
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom 17.05.18. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 25.07.18 erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 19.09.18 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung erfolgt. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften, haben in der Zeit vom 24.09.18 bis zum 08.10.18 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.08.18 im Stadtanzeiger ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.
- Die Abstimmung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.09.18 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.09.18 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 07.02.19 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen, haben in der Zeit vom 06.03.19 bis zum 08.04.19 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Dienstgebäude Lindenstraße 63, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Während der öffentlichen Auslegung sind der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung auch auf der Webseite der Stadt Neubrandenburg unter <http://bauleitplanung.neubrandenburg.de> einsehbar gewesen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.02.19 im Stadtanzeiger ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 31.07.19	Siegel	gez. i. A. Leschke, Michael Kataster- und Vermessungsamt
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---

Neubrandenburg, 22.08.19	Siegel	gez. Silvio Witt Der Oberbürgermeister
--------------------------	--------	---